

S A T Z U N G

über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze (Spielplatzsatzung)

Aufgrund der §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 06. März 2018 (GBl. S. 65, 73), hat der Gemeinderat am 25. Oktober 2018 folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Leutenbach stellt ihren Einwohnern Spielplätze als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Öffentliche Spielplätze im Sinne dieser Satzung sind die mit Spielgeräte ausgestatteten Kinderspielplätze.
- (2) Die öffentlichen Spielplätze der Gemeinde Leutenbach werden in 2 Kategorien eingeordnet:
 1. Spielplätze auf Schulhöfen (Kategorie 1)
 2. Sonstige Spielplätze (Kategorie 2)
- (3) Die Benutzung und der Aufenthalt auf den öffentlichen Bolz-, Kunstrasen- und Sportplätzen richten sich nach der jeweiligen Benutzungsordnung.

§ 2

Zweckbestimmung

Die öffentlichen Spielplätze der Gemeinde Leutenbach dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

§ 3

Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze der Kategorie 1 und 2 ist allen Kindern und Jugendlichen im Alter bis einschließlich 13 Jahre gestattet.
- (2) Jugendliche ab 14 Jahren und Erwachsene dürfen sich als Aufsichtspersonen spielender Kinder auf den öffentlichen Spielplätzen der Kategorien 1 und 2 aufhalten. Kindern unter 6 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.

- (3) Einzelnen Personen kann die Benutzung der öffentlichen Spielplätze oder der Aufenthalt auf solchen für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie einen öffentlichen Spielplatz ohne Zustimmung der Gemeinde seiner Zweckbestimmung zuwider benutzen oder gegen die Benutzungsregeln gemäß § 5 verstoßen haben.
- (4) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von öffentlichen Spielplätzen bzw. sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.
- (5) Öffentliche Spielplätze können aufgehoben werden, sofern das Gelände einem anderen Zweck zugeführt wird. Ein Anspruch auf sofortigen Ersatz besteht nicht.
- (6) Bei extremen Witterungsbedingungen (z. B. durch Schnee, Glatteis) sowie während Reinigungs- und Reparaturarbeiten können einzelne öffentliche Spielplätze oder deren Einrichtungen geschlossen werden.

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die öffentlichen Spielplätze der Kategorie 1 dürfen in der Winterzeit zwischen 19 und 8 Uhr nicht benutzt werden. In der Sommerzeit dürfen die öffentlichen Spielplätze zwischen 20 und 8 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Die öffentlichen Spielplätze der Kategorie 2 dürfen zwischen Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch zwischen 22 Uhr und 8 Uhr, nicht benutzt werden.
- (3) Die Winterzeit umfasst die Monate November bis einschließlich März. Die Sommerzeit umfasst die Monate April bis einschließlich Oktober.
- (4) Die Verwaltung wird ermächtigt, bei wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung die Öffnungszeiten einzelner öffentlicher Spielplätze zu beschränken.

§ 5

Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung der öffentlichen Spielplätze und beim Aufenthalt auf solchen sind unzumutbare Störungen und Belästigungen Anderer zu vermeiden. Es gilt insbesondere § 2 Abs. 1 der Polizeilichen Umweltschutzverordnung der Gemeinde Leutenbach.
- (2) Öffentliche Spielplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet benutzt werden.

- (3) Auf den öffentlichen Spielplätzen ist insbesondere untersagt
1. Sitzbänke vom Aufstellplatz zu entfernen;
 2. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, auf Spielplätze mitzunehmen (vgl. § 15 Abs. 1 Nr. 6 der Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung der Gemeinde Leutenbach);
 3. die Anlage mit Fahrrädern oder Mofas zu befahren;
 4. das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen sowie die Verwendung von scharfkantigen Spielsachen, die Verletzungen verursachen können;
 5. Feuer anzuzünden sowie das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder ähnlichen Sprengsätzen;
 6. rücksichtsloses Verhalten, wie z. B. die ununterbrochene Inanspruchnahme von Geräten und Einrichtungen zum Nachteil anderer Besucher;
 7. das Übernachten und Zelten.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 und 2 die öffentlichen Spielplätze benutzt oder sich dort aufhält;
 2. entgegen einer Untersagung nach § 3 Abs. 3 die öffentlichen Spielplätze benutzt oder sich dort aufhält;
 3. außerhalb der in § 4 festgelegten Öffnungszeiten die öffentlichen Spielplätze benutzt oder sich dort aufhält;
 4. entgegen § 5 Abs. 1 bei der Benutzung öffentlicher Spielplätze und beim Aufenthalt auf solchen unzumutbare Störungen und Belästigungen Anderer nicht vermeidet;
 5. entgegen § 5 Abs. 2 öffentliche Spielplätze und ihre Einrichtungen beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet benutzt;
 6. einer Benutzungsregel des § 5 Abs. 3 zuwiderhandelt;
 7. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr. 1 bis 6 bezeichneten Verstöße gegen die Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.